



Zusätzliche Angaben zur Optimierung Ihrer Landabfindung

Machen Sie sich im Vorfeld bitte schon einmal über folgenden Punkt Gedanken:

Nennen Sie uns am Planwuschtermin bitte die von Ihnen gewünschte Lage sowie die Nutzung Ihres neuen Grundstückes - nach Möglichkeit auch eine oder mehrere Alternativen - damit wir dieses bei der Zuteilung berücksichtigen können.

In begründeten Fällen bieten wir Ihnen an, Ihren Planwunsch schriftlich mit beglaubigter Unterschrift oder einer Kopie des Personalausweises abzugeben.

Newsletter

Wenn Sie regelmäßig von uns über den aktuellen Stand dieses Verfahrens informiert werden wollen, können Sie sich für unseren Newsletter anmelden.

Die Anmeldung für den Newsletter finden Sie unter www.dlr-rnh.rlp.de → Bodenordnungsverfahren (rechts oben auf der Seite) → Projekt 61194 → Newsletter An-/Abmelden (ganz unten links)

Grundsätze der Landabfindung

Jeder Teilnehmer ist mit Land von gleichem Wert abzufinden.

Das bedeutet u.a., dass die Landabfindung eines Teilnehmers nach:

- Nutzungsart (Acker, Wiese, Wald usw.),
- Beschaffenheit (Hängigkeit usw.) und
- Entfernung vom Wirtschaftshof bzw. von der Ortslage

seinen alten Grundstücken entsprechen soll, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbar ist.

Die Landabfindungen müssen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Rüdesheimer Straße 60-68
55545 Bad Kreuznach

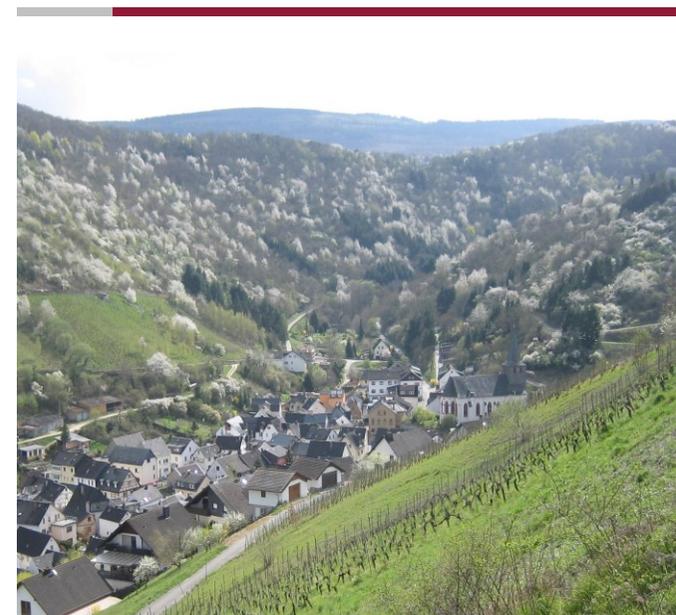
☎ 0671 / 820 - 0
FAX: 0671 / 92896 - 500
e-Mail: Vorname.Nachname@dlr.rlp.de

Ansprechpartner

		☎
Projektleitung:	Nina Lux	5300
Planung und	Selina Lorenz	5318
Vermessung:	Jörg Renner	5329
Verwaltung:	Fabian-Moritz Burgmaier	5310

Planwuschtermin

- Wissenswertes
- Unsere Fragen an Sie



Vereinfachtes
Flurbereinungsverfahren

Diebachtal-Wald

Der Planwunschtermin

Wie stellen Sie sich Ihre neuen Grundstücke vor?

Für uns als Bodenordnungsbehörde ist es sehr wichtig Ihre Vorstellungen zu kennen.

Deshalb sind nach § 57 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Teilnehmer vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes über ihre Wünsche für die Abfindung in einem **Planwunschtermin** zu hören. Ihren persönlichen Termin erhalten Sie in Kürze schriftlich von uns.

Da wir jedoch die Wünsche aller Teilnehmer unter Berücksichtigung des eingebrachten Altbesitzes gegeneinander abwägen müssen, sind **Zusagen** im Termin **nicht möglich**. Es wird nur **besprochen** und nicht **versprochen!**

Sie können Ihre Wünsche auch schriftlich abgeben. Wir empfehlen Ihnen jedoch, diese im **Planwunschtermin** vorzutragen, da in einem persönlichen Gespräch die für die Neugestaltung maßgeblichen Verhältnisse besser geklärt werden können.

Sie können sich in dem Termin auch von einem **Bevollmächtigten** vertreten lassen. Hierzu ist eine **beglaubigte Vollmacht** erforderlich, dies gilt übrigens auch, wenn ein Ehepartner den anderen vertritt.

Ordnungsnummer

In der rechten oberen Ecke des „**Nachweises Alter Bestand**“ ist die Ordnungsnummer aufgeführt, unter der Sie in unseren Akten geführt sind. Bitte geben Sie in allen an uns gerichteten Schreiben diese **Nummer** neben dem **Namen des Verfahrens** an.

Welche Angaben / Erklärungen brauchen wir von Ihnen?

Nachweis Alter Bestand

Mit der Ladung zur Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung hat jeder Teilnehmer einen Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes erhalten, in dem seine im Verfahren liegenden Flurstücke verzeichnet sind. Prüfen Sie bitte, ob dieser richtig und vollständig ist. Teilen Sie uns Fehler und/oder Veränderungen durch Zu- oder Verkäufe mit. Bringen Sie diesen Auszug zu allen Verhandlungen mit.

Wirtschaftseinheit

Gehören zu einem Wirtschaftsbetrieb mehrere Ordnungsnummern, so besteht zur besseren Zusammenfassung des Grundbesitzes die Möglichkeit der Abfindung in einer Wirtschaftseinheit. Dies bedeutet, dass die Abfindung aller Ordnungsnummern zusammen und nicht jede einzelne für sich den Anforderungen an eine wertgleiche Landabfindung genügen muss.

Pachtland

Bewirtschaftet ein Teilnehmer Pachtland, so sollte dies im Planwunschtermin angegeben werden, damit es bei der Abfindungsgestaltung berücksichtigt werden kann. **Wichtig:** Durch die Flurbereinigung werden die Pachtverhältnisse **nicht** aufgehoben. Bei langfristig verpachtetem Land ist es zweckmäßig, wenn:

- Pächter und Verpächter den Planwunsch zusammen wahrnehmen oder
- der Verpächter den Pächter bevollmächtigt.

Planwünsche

Bei der Abgabe der Planwünsche sollten Sie zunächst die Grundstücke benennen, von denen Sie glauben, sie unbedingt wieder erhalten zu müssen (sogenannte bedingte Grundstücke). Hierbei sind besondere Gründe anzugeben, die eine derartige Abfindung rechtfertigen, da niemand Anspruch auf Abfindung in einer bestimmten Lage hat.

Überlegen Sie sich Alternativen für den Fall, dass Ihr erster Wunsch nicht erfüllt werden kann. (Wo kann das neue Grundstück noch liegen, welche Nutzung ist mir wichtiger, usw.)

Bitte bedenken Sie:

An einem Flurbereinigungsverfahren ist eine Vielzahl von Teilnehmern beteiligt, deren Interessen es abzuwägen gilt. Konkrete und realistische Planwünsche erleichtern die Gestaltung der Abfindungen und tragen so wesentlich zu einem Gelingen der Flurbereinigung bei.

Verzicht auf Landabfindung

Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land ganz bzw. tlw. in Geld abgefunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Abfindung in Geld besteht jedoch nicht. Die Zustimmung zur Abfindung in Geld ist unwiderruflich, wenn sie der Flurbereinigungsbehörde zugegangen oder in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen worden ist.

Gemeinschaftliches Eigentum

Dieses kann geteilt werden, wenn es dem Zweck der Flurbereinigung dient, im Grundbuch die Miteigentumsanteile eingetragen sind und alle Eigentümer zustimmen.